Bekanntmachung

S a t z u n g

der Stadt Troisdorf über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 8, Blatt 3, 5. Ä Ortslage Troisdorf-Oberlar

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV.NW S. 656) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 30. 9. 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan O 8, Blatt 3, wird dahingehend geändert, daß die Baulinie auf dem Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 11, Nr. 13, zur Beuthener Straße hin um 1,50 m überschritten werden darf und somit entlang der Straße "Am Wildzaun" ein Baukörper in einer Länge von 10,50 m errichtet werden kann.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Troisdorf-Sieglar, den 23. November 1970

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Veröffentlichung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Der geänderte Bebauungsplan liegt auf Zimmer 215 des Rathauses in Troisdorf-Sieglar, Am Schirmhof, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Troisdorf-Sieglar, den 23. November 1970

Bürgermeister